

# Fördergrundsätze

des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV)

zur Finanzierung von Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung der Schiffbarkeit auf den Landeswasserstraßen in Trägerschaft des Landesumweltamtes Brandenburg aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP Förderperiode 2007-2013, Schwerpunkt 3.3.3.1)

Diese Verwaltungsvorschrift dient der Festlegung von Auswahlkriterien für die Förderung sowie der Beschreibung des Verfahrensablaufes bei Inanspruchnahme von Mitteln zur Umsetzung von Maßnahmen für den Neubau, Ersatz bzw. die Instandsetzung infrastruktureller Anlagen an den schiffbaren Landeswasserstraßen.

## 1. Rechtsgrundlage und Ziele

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999 i. V. m. der VO (EG) Nr. 1080/2006, dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den EFRE, Schwerpunkt 3.3 „Wirtschaftsnahe, touristische und Verkehrsinfrastruktur“/ Förderbereich: *Neubau, Ersatz bzw. die Instandsetzung infrastruktureller Anlagen an den schiffbaren Landeswasserstraßen* und nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, Mittel zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung des Tourismus, insbesondere im Bereich Wassertourismus.

Das Förderziel besteht in der Gewährleistung und Verbesserung der Schiffbarkeit auf den Landeswasserstraßen. Die Maßnahmen müssen diesem Förderziel zuzuordnen sein und so zur Stärkung und Förderung des Tourismus, insbesondere des Wassertourismus, als wichtiger Bestandteil der gesamten regionalen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen.

## 2. Gegenstand der Finanzierung:

Maßnahmen für den Neubau, Ersatz bzw. die Instandsetzung infrastruktureller Anlagen an den schiffbaren Landeswasserstraßen.

Infrastrukturelle Anlagen an den schiffbaren Landeswasserstraßen sind insbesondere:

- Fahrrinnen
- Schleusen
- Wehre
- Umfluter
- Kaianlagen
- Bootsrampen
- Slipanlagen

## 3. Zwischengeschaltete Stelle:

Das MLUV-Referat 14 ist als zwischengeschaltete Stelle mit der Umsetzung von Projekten aus dem EFRE-Programm Brandenburg Konvergenz 2007-2013 beauftragt worden. Die diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und der zwi-

schengeschalteten Stelle gilt für die gesamte Laufzeit des Operationellen Programms und überträgt Tätigkeiten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde auf die zwischengeschaltete Stelle.<sup>1</sup> Daraus ergeben sich besondere Rechte und Pflichten gegenüber der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde sowie gegenüber dem Begünstigten.<sup>2</sup> Die Aufgaben des MLUV/Ref. 14, die sich aus der Umsetzung dieser Fördergrundsätze ergeben, werden unter Punkt 7.1 näher beschrieben.

**4. Vorhabenträger/ Endbegünstigter:**

Landesumweltamt Brandenburg (LUA)

**5. Finanzierungsvoraussetzungen:**

Eine Finanzierung von Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden, ist nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen.

Für eine Finanzierung von Vorhaben im Rahmen dieser Fördergrundsätze gelten neben den von der EFRE-Verwaltungsbehörde aufgestellten und vom Begleitausschuss gebilligten Projektauswahlkriterien die Auswahlkriterien für Vorhaben im Maßnahmenbereich 3.3.3.1 (Landeswasserstraßen) des EFRE-OP Förderperiode 2007-2013, insbesondere die folgenden programmspezifischen Finanzierungsvoraussetzungen (Anlage 1):

- das Vorhaben liegt an einer Landeswasserstraße
- das Gewässer, in dem das Vorhaben liegt, wird durch den Tourismus genutzt
- das Vorhaben liegt in der NUTS-Region Brandenburg Nord-Ost
- das Vorhaben ist eine geplante Maßnahme lt. Prioritätenliste (Anlage 2) des LUA und ist der Bauzustandstufe 4 oder 5 zugeordnet

**6. Art, Umfang und Höhe der Finanzierung:**

- 6.1 Förderart:                      Projektförderung
- 6.2 Finanzierungsart:            Anteilfinanzierung
- 6.3 Fördersatz:                    75% der förderfähigen Kosten
- 6.4 Bemessungsgrundlage:

Finanzierungsfähig sind:

Aufwendungen für Architekten- und Ingenieursleistungen ab Leistungsphase 4 nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, Kosten der maßnahmebezogenen Bauleistungen sowie Kosten für notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Kosten für den Grunderwerb, der zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, in Höhe von max. 10 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben, bei Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt i. H. v. 20 v. H.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Artikel 59 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1083/ 2006 i.V.m. Artikel 12 VO (EG) Nr. 1828/ 2006.

<sup>2</sup> Siehe Vereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle für Umsetzung von Projekten aus dem EFRE-Programm Brandenburg Konvergenz 2007-2013.

<sup>3</sup> Artikel 7 VO (EG) Nr. 1080/ 2006.

## 7. Verfahren:

### 7.1 Antragsstellung, Antragsprüfung und Einbringung in den EFRE-Ausschuss:

Ein Antrag auf Förderung kann nur für Vorhaben aus der Prioritätenliste des LUA gestellt werden.

Der Antrag/ HU-Bau ist schriftlich beim MLUV/ Referat 14 (als zwischengeschalteter Stelle) nach Abstimmung mit MLUV Ref. 64, durch das LUA zu stellen und beinhaltet folgende Angaben:

- Vorhabensbezeichnung (Sanierung, Neubau etc.)
- Fördergrundlage
- Stand-/ Investitionsort (Landkreis, Gemeinde und genaue Standortbenennung)
- Eigentumsverhältnisse
- Durchführungs-/ Investitionszeitraum
- Beschreibung der Maßnahme und der damit verbundenen touristischen Effekte (Situation, Notwendigkeit, Zweck und Ziel der Maßnahme)
- Finanzplan (Darstellung der Kosten und Verteilung auf den Durchführungszeitraum)
- Baufachliche Prüfung (insofern erforderlich)
- Planungs-/ Ausführungsunterlagen (Übersichtsplan, Flurkartenauszug, Bestandsfotos, Planungsskizzen, Regelprofil)

Das MLUV/ Ref. 14 prüft die förderrechtlichen Voraussetzungen, die Konformität mit dem EFRE-OP 2007-2013. Über das Ergebnis fertigt das MLUV/ Ref. 14 einen Antragsprüfvermerk. Nach positiver Antragsprüfung fertigt das MLUV/ Ref. 14 einen EU-Prüfvermerk und reicht diesen zusammen mit einer Einzelvorlage in den EFRE-Ausschuss ein. Im Ergebnis der Beratung im EFRE-Ausschuss wird eine entsprechende Empfehlung erteilt.

### 7.2 Benachrichtigung:

Das LUA wird durch die zwischengeschaltete Stelle über die Empfehlung des EFRE-Ausschusses schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die von der EFRE-Verwaltungsbehörde unterschriebene Vorlage wird dem LUA in Kopie zugesandt.

### 7.3 Bewirtschaftungsbefugnis:

Das MLUV beantragt gem. § 9 i.V.m. § 34 LHO beim Ministerium für Wirtschaft im Land Brandenburg (MW), als EFRE-Verwaltungsbehörde, die Bewirtschaftungsbefugnis für die EFRE-Mittel.

Nach Mittelzuweisung des MW an das MLUV, wird die Bewirtschaftungsbefugnis für die EFRE-Mittel gem. der §§ 9 und 34 LHO an das Haushaltsreferat im LUA (§ 3) übertragen.

Die Bewirtschaftungsbefugnis für die nationale Kofinanzierung mit Landesmitteln ist dem LUA übertragen worden. Die entsprechenden Landesmittel werden im Kapitel 10 105, Titel 713 83/ 84 bereitgestellt.

## 8. Sonstige Bestimmungen:

Das Landesumweltamt ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Intervention des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu beachten.<sup>4</sup>

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007-2013. Daraus ergeben sich Besonderheiten ins-

<sup>4</sup> Insbesondere Artikel 8 und 9 der VO(EG) Nr. 1828/ 2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006.

besondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten<sup>5</sup> und der Prüfrechte<sup>6</sup>.

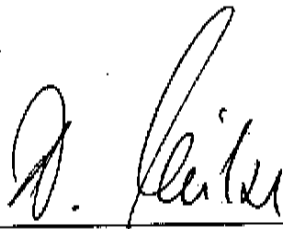
Zudem sind alle förderfähigen Ausgaben nach Artikel 56 VO (EG) 1083/ 2006, die geltend gemacht werden, durch Originalbelege nachzuweisen.

**9. Geltungsdauer:**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Potsdam, 19. August 2008

Der Staatssekretär  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg



---

Dietmar Schulze

<sup>5</sup> Aufbewahrung der Originalbelege bis 31.12.2022, Artikel 19 VO (EG) Nr. 1828/ 2006 i.V.m. Art. 90 VO (EG) Nr.1083/ 2006.

<sup>6</sup> Insbesondere Vor-Ort-Kontrollen gem. Artikel 13 VO (EG) Nr. 1828/ 2006.

## **Anlage 1**

zu den Fördergrundsätzen für den EFRE-OP 2007-2013 Maßnahmenbereich 3.3.3.1  
vom 19.08.2008

### **Auswahlkriterien**

**für Vorhaben im Maßnahmenbereich 3.3.3.1 (Landeswasserstraßen)  
des EFRE-OP Förderperiode 2007-2013**

#### Grundsatz:

Die Auswahlkriterien orientieren sich am Zielsystem des Operationellen Programms EFRE Brandenburg Förderperiode 2007-2013 im Ziel „Konvergenz“ und basieren auf den von der EFRE-Verwaltungsbehörde aufgestellten und vom Begleitausschuss gebilligten Projektauswahlkriterien.

Die Auswahl der Projekte obliegt dem MLUV/ Ref. 14 als zwischengeschalteter Stelle (Antragsannahme und -prüfung). Ggf. erfolgt die Projektauswahl in Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des Ressorts bzw. deren nachgeordneten Behörden. Das Landesumweltamt ist Vorhabensträger.

Die Förderung erfolgt durch die Fördergrundsätze des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Land Brandenburg (MLUV) zur Finanzierung von Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung der Schiffbarkeit auf den Landeswasserstraßen in Trägerschaft des Landesumweltamtes Brandenburg aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP Förderperiode 2007-2013, Schwerpunkt 3.3.3.1) vom 19.08.2008.

Das einzelne Vorhaben muss für die Auswahl alle anwendbaren Kriterien erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabensträgers im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Brandenburg Förderperiode 2007-2013 im Ziel „Konvergenz“ besteht nicht. Projekte können zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2013 bewilligt werden. Die Kofinanzierung erfolgt durch Landesmittel. Sämtliche Ausgaben, für die eine Kofinanzierung vorgesehen ist, sind bis zum 31.12.2015 vom Vorhabensträger zu leisten.

### Übergeordnete rechtliche und inhaltliche Projektauswahlkriterien<sup>1</sup>:

- das Vorhaben dient der Erreichung des übergreifenden Hauptziels des EFRE-OP 2007-2013  
„Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit als zentrale Voraussetzung für die dauerhafte Steigerung des Einkommens- und Beschäftigungsniveaus“
- das Vorhaben trägt zur Erreichung der Prioritätenachse 3 (SP 3)  
„Wirtschaftsnahe, touristische und Verkehrsinfrastrukturen“  
oder zumindest zur Erreichung eines der strategischen Ziele gem. EFRE-OP 2007-2013 bei
- das Vorhaben dient der Gewährleistung und Verbesserung der Befahrbarkeit der schiffbaren Landesgewässer (Programmspezifisches Ziel)
- das Vorhaben trägt nachhaltig zur Zielquantifizierung und Erreichung des für diesen Maßnahmenbereich quantifizierten Ziels „Inwertgesetzte Wasserwege für touristische Nutzungen“ bei

### Programmspezifische Projektauswahlkriterien:

- Vorhabensträger ist das Landesumweltamt (LUA)
- das Vorhaben liegt an einer Landeswasserstraße
- das Gewässer, in dem das Vorhaben liegt, wird durch den Tourismus genutzt
- das Vorhaben liegt in der NUTS-Region Brandenburg Nordost
- das Vorhaben ist eine geplante Maßnahme lt. Prioritätenliste des LUA und der Bauzustandsstufe 4 oder 5 zugeordnet

<sup>1</sup> Chancengleichheit und Städtische Dimension sind Querschnittsziele im EFRE-OP 2007-2013, welche jedoch in diesem Maßnahmenbereich nicht relevant sind, da keine signifikanten und direkt messbaren Wirkungen auftreten. Kriterien zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden derzeit noch erarbeitet.

## Anlage 2

zu den Fördergrundsätzen für den EFRE-OP 2007-2013 Maßnahmenbereich 3.3.3.1  
vom 19.08.2008

### Prioritätenliste

des Landesumweltamtes Brandenburg für mit den Bauzustandsstufen 4 oder 5 deklarierten  
Investitionsmaßnahmen in der NUTS-Region Brandenburg Nord-Ost

Nr.	Maßnahmen	Plan EFRE-Mittel in €			
		2008	2009	2010	2011
1	Baggerung Wriezener Alte Oder	52.500	112.500	97.500	0
2	Sanierung Umfluter Schleuse Altruppín	56.250	0	0	0
3	Bootsrampe Radinkendorf	61.875	0	0	0
4	Glubigseeschleuse	45.000	255.000	1.500	1.500
5	Schleuse Wergensee/ Neubrück	187.500	900.000	600.000	3.750
6	Sanierung Umfluter und Neubau Slipanlage Schleuse Altfriesack	0	15.000	56.250	56.250
7	Wehr Drahendorf	75.000	600.00	1.050.000	37.500
	Summe pro Jahr	478.125	1.882.500	1.805.250	99.000
	Gesamt EFRE-MITTEL 2008-2011		4.264.875		